

Merkblatt für Eltern bei Volljährigkeit eines Kindes mit Behinderung

Was ändert sich, wenn ein Kind mit Behinderung volljährig wird? Was müssen Eltern tun, damit sie ihr Kind im Erwachsenenalter vertreten können?

Dieses Merkblatt informiert über die Gründe für eine Beistandschaft und das Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Es erklärt den Verfahrensablauf und die Aufgabe der Eltern bis zur Errichtung der Beistandschaft.

Hintergrund

Mit der Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts im Jahre 2013 wurde auf die bisher übliche Praxis der **erstreckten elterlichen Sorge** verzichtet, um die **Selbstbestimmung des Menschen mit Behinderung** zu stärken. Eltern sind vom Gesetz her nicht mehr automatisch berechtigt, sich um die finanziellen und administrativen Belange ihres Kindes über die Volljährigkeit hinaus zu kümmern. Kann das erwachsene Kind eine Vollmacht erteilen, dürfen die Eltern mit dieser Vollmacht für ihr Kind handeln. Wenn das nicht möglich ist, braucht es meistens eine Beistandschaft. In diesem Fall können die Eltern als Beistandspersonen eingesetzt werden.

Was ändert sich mit der Volljährigkeit?

Wenn ein Kind 18 Jahre alt wird, ist es volljährig. Es darf nun selbst Verträge unterschreiben, abstimmen, über sein Einkommen verfügen, Anspruch auf Leistungen der IV und Ergänzungsleistungen stellen und muss Steuern zahlen. Die Eltern dürfen ab diesem Zeitpunkt **nicht mehr automatisch** für ihr Kind handeln und entscheiden, da ihre Vertretungskompetenz vor dem Gesetz endet. Mit der Volljährigkeit erwirbt das erwachsene Kind eigene Rechte und Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen. Dieses Ersatzeinkommen muss fortan separat vom Familieneinkommen verwaltet werden.

Welche Rechte haben Eltern noch?

Wenn das erwachsene Kind **nicht urteilsfähig** ist und nicht selbst entscheiden kann, dürfen die Eltern weiterhin über **medizinische Behandlungen** entscheiden und beim Thema **Wohnen** oder bei der Suche nach einem Wohnplatz mitreden und mitentscheiden.

Welche Rechte haben Eltern nicht mehr?

Eltern dürfen von Gesetzes wegen **nicht mehr automatisch**:

- Verträge für ihr Kind abschliessen.
- Mit der Bank, Ämtern, der IV-Stelle oder Versicherungen im Namen des Kindes sprechen oder Zahlungen entgegennehmen.
- Das Einkommen des Kindes verwalten oder die Post öffnen.

Warum braucht es eine Beistandschaft?

Wenn ein Kind 18 Jahre alt wird, dürfen Banken, Ämter, IV-Stellen oder Versicherungen die Eltern nicht mehr als Vertreter ihres Kindes behandeln. Die Eltern benötigen dafür dann eine **offizielle Erlaubnis**. Wenn das erwachsene Kind aufgrund seiner Behinderung nicht selbstständig handeln kann und aufgrund fehlender Vollmachtfähigkeit keine Vertrauensperson beauftragen kann, die sich um seine Finanzen und Administration kümmert, muss die KESB in der Regel eine Beistandschaft errichten und eine geeignete Person zur Vertretung bestimmen (Art. 390 Abs. 1 ZGB).

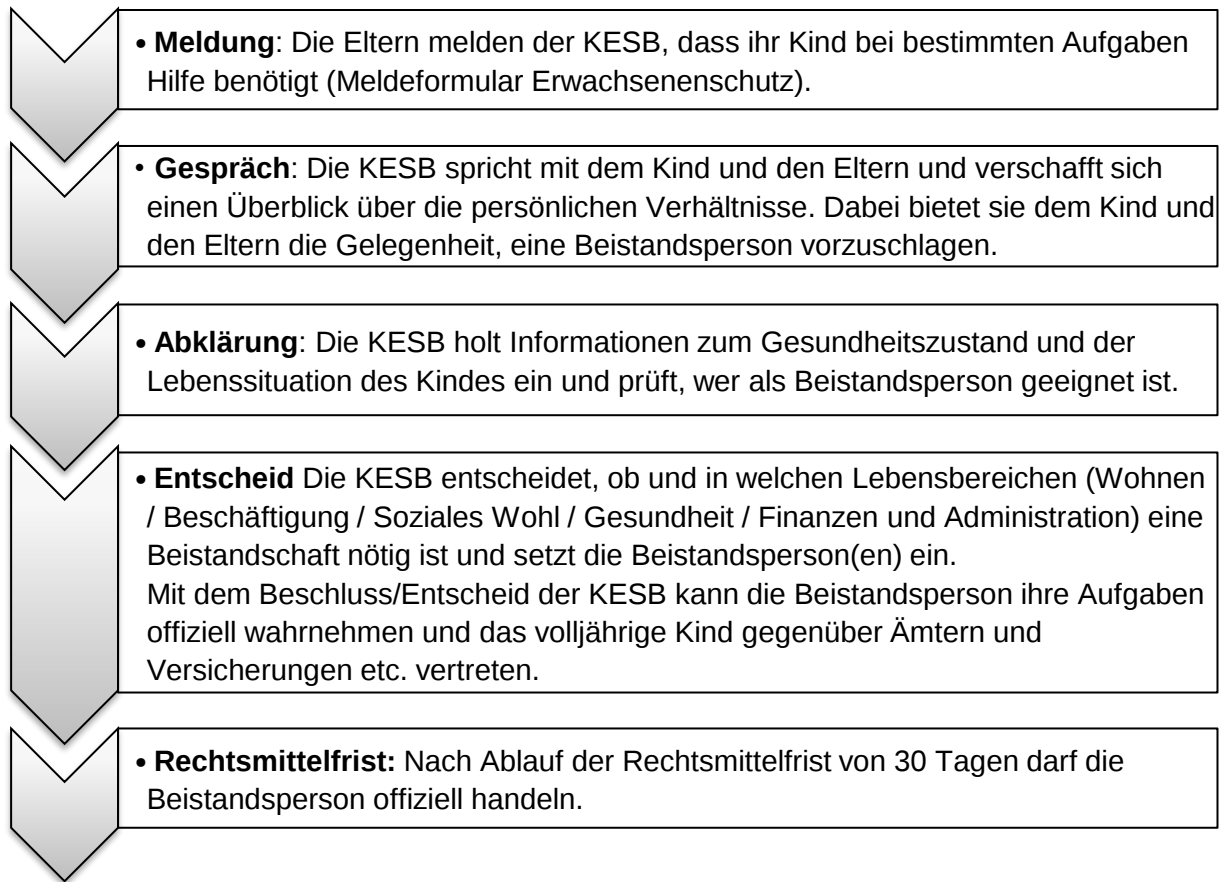
Was müssen Eltern tun, um eine Beistandschaft zu beantragen?

Eltern melden der KESB **rund sechs Monate vor dem 18. Geburtstag** ihres Kindes schriftlich, dass es demnächst volljährig wird und Unterstützung braucht ([Meldeformular Erwachsenenschutz](#)). Sie können im Gespräch mit der KESB oder bereits im Antrag darauf hinweisen, ob sie selbst Beistandsperson werden möchten.

Was macht die KESB?

Die KESB prüft, ob in den Lebensbereichen **Wohnen, Ausbildung und Beschäftigung, soziales Wohl, Gesundheit, Finanzen und Administration** eine Beistandschaft nötig ist. Zu diesem Zweck holt sie Unterlagen ein und lädt das demnächst volljährige Kind sowie die Eltern zu einem Gespräch ein. Die KESB achtet darauf, dass das demnächst volljährige Kind einen Vorschlag für eine Beistandsperson machen kann.

Wie läuft ein Verfahren vor der KESB ab?



Wer kann Beistandsperson werden?

Diese Aufgabe können die Eltern, ein Elternteil, andere Familienmitglieder, Freunde sowie private oder berufliche Beistandspersonen übernehmen. Voraussetzung ist ein einwandfreier Leumund. Zudem müssen sie persönlich in der Lage sein, die bevorstehenden Aufgaben zu erfüllen und über die notwendigen zeitlichen und fachlichen Ressourcen verfügen. Der Wunsch des demnächst volljährigen Kindes wird dabei berücksichtigt (Art. 400 Abs. 1 ZGB und Art. 401 Abs. 1 ZGB).

Eine Beistandschaft als Eltern(teil) führen – was heisst das?

Wenn Eltern oder ein Elternteil als Beistandsperson(en) eingesetzt werden, müssen sie unter anderem folgende Aufgaben erledigen:

- Leistungsansprüche anmelden und durchsetzen
- Korrespondenz mit Ämtern führen
- Budget ausarbeiten und das Einkommen separat von der Familie verwalten
- Steuererklärung ausstellen
- Berichterstaten gegenüber der KESB

Zu Beginn der Beistandschaft erwartet die KESB die Aufnahme eines Inventars. Nach dem ersten Jahr ist ein Rechenschaftsbericht mit Vermögensrechnung einzureichen, danach alle zwei Jahre. Wenn Eltern nicht alle Aufgaben selbst wahrnehmen können oder wollen, kann die KESB eine andere Beistandsperson für diese Aufgaben einsetzen.

Es gibt Gründe, weshalb Eltern nicht als Beistandspersonen bestimmt werden können. Dazu zählen Konflikte im Familiensystem, ein vorbelasteter Leumund (Betreibungen, Einträge im Strafregister), erschwerter Kontakt und Korrespondenz mit Ämtern und Institutionen sowie zeitliche und persönliche Überforderung mit administrativen Aufgaben. Es gibt auch Elternteile, die finanzielle Leistungen nach SEBE abrechnen ([SEBE ist ein System zur Finanzierung von Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich](#)) und von daher nicht gleichzeitig Beistandsperson sein können.

Die KESB prüft in jedem Fall individuell, welche Beistandsperson für die betroffene Person geeignet ist und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit ihre Wünsche.

Was kostet eine Beistandschaft?

Das Verfahren der KESB Bezirk Pfäffikon kostet bei durchschnittlichem Aufwand eine Gebühr von Fr. 800.00. Alle zwei Jahre wird für die Prüfung des Rechenschaftsberichts Fr. 400.00 berechnet. Weiter hat die Beistandsperson Anspruch auf eine Entschädigung von maximal Fr. 2'500.00 pro Jahr. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Aufwand der beistandschaftlichen Aufgaben. Die Entschädigung wird aus dem Vermögen des volljährigen Kindes bezahlt. Ist kein oder wenig Vermögen vorhanden, wird der Betrag gestundet und einstweilen vom Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH übernommen.

Welche Unterstützung bietet die KESB bei der Führung der Beistandschaft?

Private Beistandspersonen erhalten in ihrer anspruchsvollen Tätigkeit eine umfassende Begleitung. Die Fachstelle private Beistandspersonen bietet neben einer sorgfältigen Einführung bei der Übernahme der Beistandschaft auch individuelle Begleitung an und ermöglicht den Austausch mit anderen Personen sowie die Teilnahme an Weiterbildungen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

KESB Bezirk Pfäffikon ZH

Fachstelle private Beistandspersonen

Telefon: 052 / 355 27 77 oder E-Mail: info@kesb-bp.ch